

S a t z u n g

**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg**

Auf Grund der §§ 6, 29 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVB1.S. 115), hat der Rat der Gemeinde Grasberg am 25. Juni 1992 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausschlages Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

§ 2

1. Gemeindebrandmeister

Grundbetrag	DM	145,--
Steigerungsbetrag (für jede OFW DM 6,--)	DM	48,--
Fahrtkostenpauschale	DM	45,--

	DM	238,--

2. Vertretung des Gemeindebrandmeisters

Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit 50 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.

3. Ortsbrandmeister

a) Schwerpunktfeuerwehr	DM	126,--
b) Stützpunktfeuerwehr	DM	108,--
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	DM	90,--

Diese Entschädigungssätze beinhalten Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes.

4. Vertreter der Ortsbrandmeister

a) Schwerpunktfeuerwehr	DM	42,--
b) Stützpunktfeuerwehr	DM	36,--
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	DM	30,--

§ 3

Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger/Stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

§ 4

**Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr**

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten

1. Gemeindesicherheitsbeauftragter	DM	50,--	
2. Gemeindejugendfeuerwehrwart	DM	60,--	
3. Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr	DM	35,--	
4. Gemeindefunkobmann	DM	30,--	
5. Gerätewart			
a) Schwerpunktfeuerwehr	DM	20,--	/ pro Fahrzeug
b) Stützpunktfeuerwehr	DM	20,--	/ pro Fahrzeug
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	DM	20,--	/ pro Fahrzeug

als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 5

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Auf Grund des § 29 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz NGO ist der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufall zu ersetzen. Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens DM 192,-- je Tag (DM 24,-- je Stunde) begrenzt.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden in voller Höhe. Eine nach den Bestimmungen dieser Satzung an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 7

Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 8

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Für die Abgeltung von Verdienstaussfällen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.
- (2) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers in der Weise abgegolten werden, daß der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird (jedoch nur bis zu der im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Höhe).

§ 9

Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

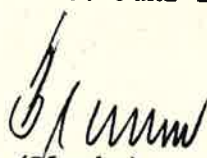
§ 10

Inkrafttreten

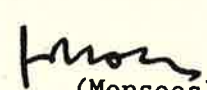
Diese Satzung tritt mit dem 01. Juli 1992 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen, soweit sie die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg, insbesondere den § 7 der Satzung der Gemeinde Grasberg über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Grasberg vom 09. April 1974 betreffen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09. November 1982, außer Kraft.

Grasberg, den 25. Juni 1992


(Blanke)
Bürgermeister




(Monsees)
Gemeindedirektor

Disk.Statistik
a:SaFeuerw